

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. December 1899.

29.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 28. December 1899, Zl. 29848,**

betreffend die provisorische Feststellung der Umlagen für den Landesfond
der Markgrafschaft Istrien pro 1900.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1899 allergnädigst zu gestatten geruht, daß im Sinne des Beschlusses des Istrianer Landesauschusses vom 25. November 1899 die zur Deckung der Bedürfnisse beim Landesfonde erforderlichen Umlagen in Istrien vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Feststellung des Landesvoranschlages pro 1900 einstweilen für das künftige Jahr in dem für das Jahr 1899 bewilligten Ausmaße und Umfange ausgeschrieben und eingehoben werden.

Es werden demnach in der Markgrafschaft Istrien nachstehende Landesumlagen für den Landesfond während des Jahres 1900 provisorisch zur Einhebung gelangen, und zwar:

1. ein Zuschlag von 35% zu allen directen Realsteuern und ein Zuschlag von 45% zu allen directen Personalsteuern, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 24. Juni 1898, R.-G.-Bl. Nr. 20, von Zuschlägen nicht befreit sind;

2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch;

3. eine Auflage von 3.40 Kronen auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, von 20.04 Kronen auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B. II, Abs. 1 angeführten gebrannten geistigen Getränke und von 13.36 Kronen auf die in demselben Gesetze und Artikel unter Absatz 2 bezeichneten derartigen Flüssigkeiten von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß, mit der Beschränkung jedoch, daß die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf, und daß der Branntwein in allen Fällen der Freiheit von der staatlichen Steuer nach §. 6 des Branntweingefetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben hat.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. December 1899, Bl. 43325, zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.